EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0112(CNS)

19.2.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus
(KOM(2007)0298 – C6-0196/2007 – 2007/0112(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Martine Roure

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus
(KOM(2007)0298 – C6-0196/2007 – 2007/0112(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0298),

– gestützt auf Artikel 63 Absätze 3 und 4 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0196/2007),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1
Die Richtlinie 2003/109/EG wird wie folgt geändert:	Die Richtlinie 2003/109/EG wird wie folgt geändert:
1. Artikel 2 ***Buchstabe f erhält folgende Fassung***:	1. ***In*** Artikel 2 ***wird folgender Buchstabe fa angefügt***:

„***f)*** „internationaler Schutz“ den internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 *Buchstabe a)* der Richtlinie 2004/83/EG des Rates.“	„***fa)*** „internationaler Schutz“ den internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 *Buchstabe a* der Richtlinie 2004/83/EG des Rates.“

Or. fr

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 3
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	3. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Im Falle von Personen mit internationalem Schutzstatus wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung des ***Antrags*** auf internationalen Schutz und dem Tag der Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/83/EG in die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 einbezogen.“	„Im Falle von Personen mit internationalem Schutzstatus wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung des ***Erstantrags*** auf internationalen Schutz***, auch wenn es sich bei diesem Erstantrag um einen Antrag auf zeitweiligen Schutz handelt, wenn dieser dem Zugang zum internationalen Schutz vorausgeht,*** und dem Tag der Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/83/EG in die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 einbezogen.“

Or. fr

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Personen mit internationalem Schutzstatus sind aufgrund ihrer besonders schwierigen Lage und der Tatsache, dass ihr Zugang zur Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, von der Erfüllung dieser materiellen Voraussetzungen befreit.“

Or. fr

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Personen mit internationalem Schutzstatus können die innerstaatlichen Integrationsbedingungen nur nach einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Lage durch eine begründete und im Einklang mit Artikel 33 der Richtlinie 2004/83/EG getroffenen Entscheidung auferlegt werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 6
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 12 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:	6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
„3a. Wird die Ausweisung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verfügt, dessen „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG“ den Hinweis gemäß Artikel 8 Absatz 4 enthält, ist mit dem ***darin genannten*** Mitgliedstaat ***Rücksprache zu halten***.	„3a. Wird die Ausweisung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verfügt, dessen „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG“ den Hinweis gemäß Artikel 8 Absatz 4 enthält, ist mit dem Mitgliedstaat***, der den internationalen Schutz gewährt hat, Kontakt aufzunehmen, um den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu bestätigen***. ***Der Mitgliedstaat, der den internationalen Schutz gewährt hat, muss dem ersuchenden Staat innerhalb eines Monats antworten. Die Ausweisungsentscheidung kann erst nach der Antwort des Mitgliedstaats, der den internationalen Schutz gewährt hat, getroffen werden.***
Sofern der internationale Schutz dem langfristig Aufenthaltsberechtigten zwischenzeitlich nicht aberkannt wurde, ***wird*** er in diesen Mitgliedstaat ausgewiesen, wobei dieser *die* langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen ohne weitere Formalitäten unverzüglich zurücknimmt.“	Sofern der internationale Schutz dem langfristig Aufenthaltsberechtigten zwischenzeitlich nicht aberkannt wurde, ***kann*** er ***unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nur*** in diesen Mitgliedstaat ausgewiesen ***werden***, wobei dieser *den* langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen ohne weitere Formalitäten unverzüglich zurücknimmt.“

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 8
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. In Artikel 25 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:	8. In Artikel 25 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
„Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen, die für die Entgegennahme und Übermittlung der Informationen nach Artikel 12 Absatz 3a, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 zuständig sind.“	„Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen, die für die Entgegennahme und Übermittlung der Informationen nach Artikel 12 Absatz 3a, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 zuständig sind.
	Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Kontaktstellen, aktualisiert es regelmäßig und übermittelt es den Mitgliedstaaten.“

Or. fr

BEGRÜNDUNG

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Auf dem Europäischen Rat von 1999 in Tampere unterstrichen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, eine faire Behandlung für aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in der Europäischen Union zu garantieren. Insbesondere Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft in einem Mitgliedstaat aufhalten, müssten denen der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten vergleichbare Rechte genießen können.[1]

Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere bestand das Ziel der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in der Einführung einer einheitlichen Rechtsstellung dieser Personen sowie einer Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, um ihnen unabhängig vom Wohnsitz-Mitgliedstaat eine faire Behandlung im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu gewährleisten[2].

Dieser Richtlinie zufolge müssen die Mitgliedstaaten ihnen nach einem fünfjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkennen.

Um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erhalten, muss der Drittstaatsangehörige nachweisen, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über

- feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, sowie über

- eine Krankenversicherung .

Die Mitgliedstaaten können von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie die Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht (ausreichende Kenntnis der im betreffenden Mitgliedstaat gesprochenen Sprache) erfüllen. Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit versagen.

Drittstaatsangehörige, denen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, werden auf

---

[1] Punkt 21 der Schlussfolgerungen von Tampere

[2] Im Sinne der Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Drittstaatsangehöriger: jede Person, die nicht Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist;

- langfristig Aufenthaltsberechtigter: jeder Drittstaatsangehörige, der den in dieser Richtlinie vorgesehenen Status besitzt;

mehreren Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt, so hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Sozialleistungen, Sozialhilfe, hinsichtlich des freien Zugangs zum gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates usw.

Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter hat das Recht, sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der ihm die Rechtsstellung zuerkannt hat, aufzuhalten, wenn er bestimmte im Vorschlag formulierte Bedingungen wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung erfüllt.

Allerdings können die Mitgliedstaaten die Zahl der Aufenthaltstitel begrenzen. Gleichzeitig können sie aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik Unionsbürger vorrangig behandeln.

Drittstaatsangehörige, denen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, sind gegen Rückführungsentscheidungen besonders geschützt. Die Mitgliedstaaten können nur dann eine Ausweisung verfügen, wenn das Verhalten der betreffenden Person zum betreffenden Zeitpunkt eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bestimmte Aspekte (Alter, Dauer des Aufenthalts u.a. ...) zu berücksichtigen, bevor sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen.

2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Personen mit internationalem Schutzstatus

Die Richtlinie 2003/109/EG ist auf alle Drittstaatsangehörige anzuwenden, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben.

Gleichwohl hatte der Rat zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie Flüchtlinge und Personen mit vorübergehendem oder subsidiärem Schutzstatus von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Als Grund war ihre prekäre Situation oder ihre kurze Aufenthaltsdauer genannt worden.

Dennoch sah der 2001 von der Kommission ursprünglich vorgelegte Vorschlag für die Richtlinie vor, Flüchtlingen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuzuerkennen. Auch das Europäische Parlament hatte diesen Standpunkt unterstützt.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 8. Mai 2003 hatten der Rat und die Kommission diese Regelungslücke erkannt und den Wunsch geäußert, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Personen mit internationalem Schutzstatus zu erweitern.

Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist daher die Umsetzung dieser Erklärung durch Einbeziehung von Personen mit internationalem Schutzstatus in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EG des Rates.

3. Stellungnahme der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin unterstützt den Vorschlag, den Anwendungsbereich der Richtlinie für langfristig Aufenthaltsberechtigte auf Personen mit internationalem Schutzstatus zu erweitern. Sie bedauert jedoch, dass der Rat dieser Option den Vorzug vor einem Gemeinschaftsmechanismus für den Übergang der Schutzverantwortung gibt.

Die Richtlinie gestattet lediglich langfristig Aufenthaltsberechtigten unter bestimmten Bedingungen die Aufenthaltnahme in einem zweiten Mitgliedstaat, nicht aber Personen mit internationalem Schutzstatus als solchen. Obwohl die Aufenthaltnahme in einem anderen Mitgliedstaat in einigen Fällen dazu führen kann, dass die Verantwortung für den Schutz zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diesen Mitgliedstaat übergeht, fällt diese Frage nicht mehr in den Regelungsbereich dieser Richtlinie. Daraus ergibt sich, dass sich Anträge auf Übergang des Schutzes weiterhin nach der Genfer Konvention von 1951 bzw. gegebenenfalls nach dem im Rahmen des Europarats geschlossenen Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge richten.

Ein Gemeinschaftsmechanismus für den Übergang des Schutzes setzt die gegenseitige Anerkennung der Asylentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten und einen ausreichenden Grad an Harmonisierung der Asylverfahren der Mitgliedstaaten voraus. Das ist gegenwärtig jedoch nicht der Fall.

Nach Ansicht der Berichterstatterin ist die Erweiterung der Richtlinie 2003/109/EG daher eine Maßnahme für die Zeit bis zu einem neuen Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung und den Übergang der Verantwortung des internationalen Schutzes. Dadurch wäre es möglich, der besonderen Lage der Flüchtlinge Rechnung zu tragen und ihnen mit der Anerkennung ihres Status auch das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltnahme in der EU zu gewähren.

Die Berichterstatterin teilt die Ansicht der Kommission, dass diese Richtlinie zwingend sowohl auf Flüchtlinge als auf Personen mit subsidiären Schutzstatus anzuwenden ist. In der Tat trifft der subsidiäre Schutz auf immer mehr Personen mit internationalem Schutzstatus zu, und es wäre nicht hinnehmbar, einem so großen Personenkreis die von der Richtlinie 2003/109/EG gewährten Rechte zu versagen. Im Übrigen sehen die Schlussfolgerungen des Gipfels von Tampere und das Grünbuch über das künftige gemeinsame europäische Asylsystem die Schaffung eines gemeinsamen Asylverfahrens und die Einführung eines auf dem gesamten Hoheitsgebiet der EU anzuwendenden einheitlichen Rechtsstatus vor. Grundlage dafür ist die Entschlossenheit der Union, die Europäische Union zu einem einheitlichen Schutzraum für Flüchtlinge zu machen. Es wäre daher mit diesen Zielen unvereinbar, wenn dieses Instrument eine Unterscheidung zwischen den Rechten von Flüchtlingen und denen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus enthielte. Auch ist die Aufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates und nicht der Status der betreffenden Person das Hauptkriterium für die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter.

Die Berichterstatterin besteht gleichfalls darauf, dass das Prüfverfahren in die Berechnung des fünfjährigen Aufenthalts, der dem Antrag auf langfristiges Aufenthaltsrecht vorausgeht, einbezogen wird. Schließlich beginnt der Rechtsstatus einer Person, die internationalen Schutz genießt, ab der Einreichung des Erstantrags. Mit der Anerkennung des Status wird

dieser dem rechtmäßigen Aufenthalt vorausgehende Zeitraum bestätigt. Darüber hinaus kann sich das Prüfverfahren je nach Mitgliedstaat über einen langen Zeitraum hinziehen, während die Person, die internationalen Schutzstatus genießt, ihren Prozess der Integration in das Aufnahmeland bereits mit dem Beginn des Verfahrens beginnt. Die Berichterstatterin möchte hinzufügen, dass viele Personen zunächst einen Antrag auf vorübergehenden Schutz stellen, bevor sie einen internationalen Schutzstatus beantragen. Wenn nun dieser vorübergehende Schutz in einen internationalen Schutzstatus übergeht, muss er auch der Verfahrensdauer angerechnet werden.

Die Berichterstatterin wünscht, dass der unsicheren Lage von Personen mit internationalem Schutzstatus Rechnung getragen und ihnen für die Zuerkennung des langfristigen Aufenthaltsstatus die Erfüllung der materiellen Anforderungen (feste und regelmäßige Einkünfte, Krankenversicherung) erlassen wird. Die Forderung nach einem Mindesteinkommen wäre umso unangebrachter, als Artikel 11 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten es letzteren gestattet, den Zugang dieser Personen zum Arbeitsmarkt ab der Einreichung ihres Antrags auf Schutz für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten einzuschränken.

Die Berichterstatterin wünscht eine genauere Abstimmung der von den Mitgliedstaaten praktizierten nationalen Integrationsanforderungen, um der spezifischen Lage von Personen mit internationalem Schutzstatus Rechnung tragen zu können. Aufgrund des besonderen Status der Flüchtlinge können Forderungen nach Kenntnis der Sprache oder Kultur auf sie nicht in gleicher Weise angewendet werden. Diese Anforderungen sollen im Übrigen den von der Richtlinie 2004/83/EG vorgesehenen Integrationsanforderungen entsprechen.

In Ermangelung einer Regelung für den Übergang der Schutzverantwortung auf einen anderen Mitgliedstaat ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung von diesem zweiten Mitgliedstaat respektiert wird. Diese Frage gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn einer Person mit internationalem Schutzstatus nach fünfjährigem Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat dort die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt wird.

Entsprechend dem Vorschlag der Kommission sollte Artikel 8 der Richtlinie eine Regelung enthalten, wonach diese Informationen auf der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten langfristigen Aufenthaltsberechtigung vermerkt werden. Im Falle einer Ausweisung sieht die Richtlinie jedoch die bloße Rücksprache mit dem Mitgliedstaat vor, der den internationalen Schutz gewährt. Dieser Mechanismus sollte verstärkt werden, um den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu gewährleisten. Die Berichterstatterin schlägt deshalb vor, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates angehalten werden, die schriftliche Antwort des ersten Staates abzuwarten, um sicherzustellen, dass die Person nicht in ein Land ausgewiesen wird, in dem ihr Gefahr droht. Bestätigt dieser Mitgliedstaat, dass die betreffende Person weiterhin einen internationalen Schutzstatus genießt, so ist die Ausweisung aus dem zweiten Mitgliedstaat nur in den Mitgliedstaat möglich, der ihr ursprünglich diesen Schutzstatus gewährt hat.